

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADT KEMPEN
FÜR DAS KULTURFORUM FRANZISKANERKLOSTER
vom 18. Februar 1988
in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2022

Der Rat der Stadt Kempen hat aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Kulturforum Franziskanerkloster dient vorrangig der Durchführung öffentlich zugänglicher Kultur- bzw. Bildungsveranstaltungen der Stadt oder sonstiger Veranstalter.
- (2) Sonstige Veranstaltungen der Stadt sind zulässig, soweit sie mit dem Charakter des Franziskanerklosters und dessen primärem Widmungszweck als Kulturforum vereinbar sind. Veranstaltungen sonstiger öffentlicher Träger und Privater sind zulässig, soweit der Charakter der Veranstaltung Abs. 1 nicht entgegensteht und das Kulturforum für Veranstaltungen nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 nicht benötigt wird.
- (3) Eine Bewirtung ist, soweit sie über eine bloße Pausenbewirtung hinausgeht, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 2

- (1) Für Veranstaltungen stehen im Kulturforum folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
 - der Rokokosaal,
 - die Paterskirche,
 - der Kreuzgang mit Klosterküche in Verbindung mit dem Rokokosaal.
- (2) Alle anderen Räume des Kulturforums können nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen überlassen werden. Die Paterskirche kann nur im Einvernehmen mit der Kath. Kirchengemeinde St. Mariae Geburt und nur für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die mit dem sakralen Charakter des Raumes vereinbar sind.

§ 3

- (1) Die für Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Räume des Kulturforums werden auf schriftlichen Antrag überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturforums wird bei öffentlich zu-

gänglichen Kultur- bzw. Bildungsveranstaltungen nicht gewerblicher Art sowie Mitgliederversammlungen gemeinnütziger kulturtreibender Kempener Vereine ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.

§ 4

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Kempen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme zustande. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen wird, außer in den Fällen des Abs. 4, für die Benutzung der Räumlichkeiten und für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen ein Entgelt nach Maßgabe der §§ 6 und 7 erhoben. Das Entgelt muss in der Regel zehn Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Kempen eingegangen sein.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag von der Erhebung eines Entgeltes ausnahmsweise ganz oder teilweise absehen, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt Kempen liegt, oder wenn die Erhebung des regulären Nutzungsentgeltes aus sonstigen Gründen im Einzelfall unbillig bzw. unangemessen erscheint.

§ 5

Die Überlassung von Räumlichkeiten im Kulturforum schließt die Überlassung von vorhandenen Stühlen in der jeweils gewünschten Anzahl ein. Der Konzertflügel im Rokokosaal, die Podien und die technischen Einrichtungen (z.B. Scheinwerferbeleuchtung, Lautsprecheranlage, Projektionseinrichtungen, Stellwände, Vitrinen etc.) können nur in Anspruch genommen werden, wenn dies in der schriftlichen Annahme des Antrages durch die Stadt ausdrücklich zugesagt wurde. Der Konzertflügel in der Paterskirche kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers, Kempen Klassik e.V., überlassen werden.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadt installiert und bedient werden.

§ 6

- (1) Das nach § 4 Abs. 3 zu erhebende Entgelt beträgt pro Veranstaltungstag bzw. pro Veranstaltungsabend:

	bei Veranstaltungen von nicht mehr als 3 Stunden Dauer	für jede weitere angefangene Stunde
Rokokosaal	200 €	55 €, höchstens jedoch 350 €
Paterskirche	Tagessatz 250 €	-
Kreuzgang/Klosterküche in Verbindung mit Rokoko- saal	250 €	100 €, höchstens jedoch 500 €

- (2) Für die Benutzung anderer Räumlichkeiten gem. § 2 Abs. 2 ist das Entgelt im Einzelfall in Anlehnung an die in Abs. 1 festgelegten Entgelte zu vereinbaren. Gegebenenfalls sind der Stadt entstehende zusätzliche Kosten dabei gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen werden nicht besonders berechnet. Für die Benutzung des Konzertflügels im Rokokosaal, des Konzertflügels in der Paterskirche und der technischen Einrichtungen und des sonstigen vorhandenen Inventars wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 7

- (1) Die Einrichtung der Räumlichkeiten mit Stühlen und Podien ist grundsätzlich durch den Veranstalter unter Anleitung eines Mitarbeiters der Stadt durchzuführen.
Bei Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen, die gem. § 5 ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt installiert und bedient werden dürfen, wird zur Abdeckung des der Stadt entstehenden Personalaufwandes nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ein Entgelt von 24 € pro Stunde erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Konzertflügels entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall, ob eine vorherige Stimmung des Instrumentes erforderlich ist und gibt sie gegebenenfalls in Auftrag. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 8

Die Stadt Kempen ist berechtigt, die Überlassung der Räumlichkeiten rückgängig zu machen, wenn

- a) das nach §§ 6 und 7 fällige Entgelt nicht rechtzeitig gem. § 4 Abs. 3 entrichtet wurde,
- b) der Benutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 12 genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- c) ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) die zugewiesenen Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können.

Die Benutzer haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

§ 9

- (1) Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.
- (2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Kulturforums sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur ausnahmsweise aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung gestattet werden. In die-

sem Fall gehen sie zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Stadt vor der Veranstaltung schriftlich zugestimmt hat.

- (3) Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet
- überlassene Räume und Inventar pfleglich zu behandeln,
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
 - jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, dem Hausmeister mitzuteilen,
 - von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen,
 - die Räume nach Schluss der Veranstaltung besenrein und im Übrigen grundsätzlich so zu verlassen, wie sie übernommen wurden. Sind im Einzelfall umfangreichere Aufräumarbeiten erforderlich, so müssen diese am Tage nach der Veranstaltung bis 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Ausnahmen hiervon müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

§ 10

Der Benutzer hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Benutzer streng zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese ebenfalls durch den Benutzer sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 11

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus.

Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 12

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.
- (2) In der Regel hat der Benutzer den Abschluss einer Versicherung - oder eine Sicherheitsleistung - nachzuweisen, die Leistungen je Schadensfall mindestens in folgender Höhe abdeckt:

- für den Personen- und Sachschaden pauschal bis zu 2.000.000 €
- für den Vermögensschaden pauschal bis zu 15.000 €

- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 13

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.12.2022

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister